LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Az.: 8630 SB 41.4 - 139

Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG
Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf durch die Gemeinde Iffelsdorf, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern
Antragsteller:
Gemeinde Iffelsdorf
Staltacher Straße 34
82393 Iffeldorf
Betroffene Grundstücke:
Fl.Nr. 153/1, Gemarkung und Gemeinde Iffeldorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Iffeldorf hat einen Antrag auf die erneute wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 1 Iffeldorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf gestellt. Inhalt des Antrages ist die Ableitung von max. 170.000 m³/a zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Iffeldorf.

Über die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird.
Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall soll aus dem Brunnen zukünftig insgesamt max. 170.000 m³/a abgeleitet werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.
Des Weiteren wurde festgestellt, dass der Flurabstand des erschlossenen Grundwasserleiters am Brunnen und in seinem unmittelbaren Abstrombereich etwas mehr als 5 m beträgt. Das Grundwasserniveau liegt bereits hier deutlich unterhalb der Wurzelzone der vorliegenden Grünlandflächen. Südlich des Fassungsbereiches beträgt der Flurabstand, von der Sohle der brunnennahen Toteissenken abgesehen, stets mehr als 15 m. Umweltauswirkungen der Grund-

wasserentnahme im Sinne der Vorprüfungskriterien können für das Brunnenumfeld und sein Einzugsgebiet daher ausgeschlossen werden.

Der erschlossene Grundwasserleiter entwässert in Richtung Norden zu den Osterseen hin. Der gemessene Gesamtabfluss der Osterseen über den Steinbach liegt i.d.R. auch bei Niedrigwasser immer über 600 l/s. Die Mindestabflussmenge für den Steinbach liegt nach Daten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bei 400 l/s. Durch die max. Dauerentnahmerate des Brunnens von 5,8 l/s kann somit der Niedrigwasserabfluss der Osterseenkette um höchstens ca. 1% verringert werden. Umweltauswirkungen für das Osterseengebiet durch die Grundwasserentnahme der Trinkwasserversorgung Iffeldorf können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 29.04.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau

Jenny Faber